

Protokollauszug vom

18.01.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Projekt-Nr. 20 782, Abwasserreinigungsanlage (ARA); Gebundenerklärung von 1 500 000 Franken (exkl. MwSt.) für die Aufwendungen für die Planungsarbeiten betreffend Zonenplanänderung und Vorprojekt (Phase 1) für die Erstellung des Anlagenzulaufs und Ausbau der Schlammbehandlung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.33-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Planungsarbeiten betreffend Zonenplanänderung und Vorprojekt (Phase 1) für die Erstellung des Anlagenzulaufs und den Ausbau der Schlammbehandlung in der Abwasserreinigungsanlage im Gesamtbetrag von 1 500 000 Franken (exkl. MwSt.) werden gestützt auf die einschlägigen Normen der Gewässerschutzgesetzgebung und § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Objekt-Nr. 20 782, Kostenart 504061, belastet.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Das Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur, Stadtgrün) wird zusammen mit dem Departement Finanzen (Immobilien) und dem Departement Bau (Amt für Städtebau) beauftragt, ein Aufwertungskonzept für das Gebiet Niderfeld auszuarbeiten.
4. Ziffer 6.1 der Begründung wird nicht veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Bau, Departement Finanzen, Finanzamt, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation) und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

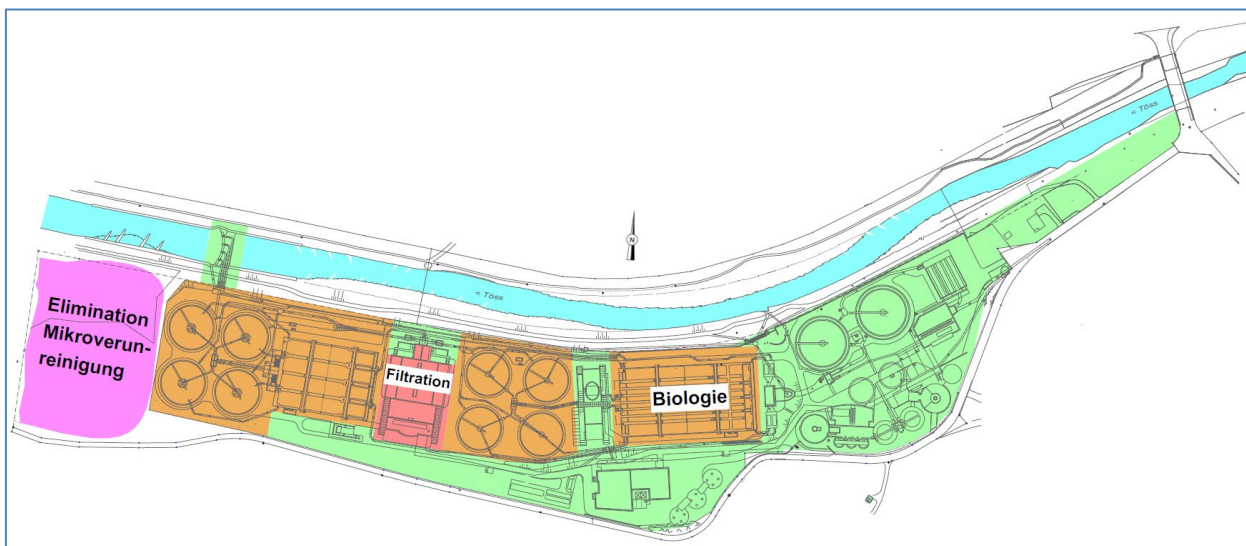
A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) verarbeitet das Abwasser der Stadt Winterthur und verschiedener Gemeinden im Rahmen vertraglicher Regelungen²⁰. Heute wird das Abwasser von über 140 000 Menschen in vier Verfahrensstufen gereinigt und danach in die Töss abgeleitet. Die ARA hat heute einen guten Ausbaustandard. Gleichwohl verlangen die laufend aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung, die Weiterentwicklung der Technik und der altersbedingte Ersatz gewisser Anlagenteile Investitionen in die ARA. Da die einzelnen Verfahrensstufen eng verbunden sind, gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und alle Um- und Neubauten unter Vollbetrieb erfolgen müssen, ist eine umfassende, qualitativ hochstehende Investitionsplanung entscheidend für die ARA. Folglich werden solche Investitionen teils über Jahrzehnte im Voraus geplant²¹.

Übersicht der Investitionen



Die braun und rot gefärbten Anlagenbereiche sind zu sanieren und auf den neuen Stand der Technik zu bringen. Die rosa Fläche ist vorgesehen für die neu zu erstellenden bzw. zu ergänzenden Einrichtungen für die Elimination von Mikroverunreinigungen.

²⁰ Art. 1 ff. Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE), vom 5. Juni 2000 i.V.m. Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 4. Juli 2001

²¹ Vgl. dazu u.a. «Abwasserreinigungsanlage (ARA); Bau der fünften Reinigungsstufe und Ausbau der Schlammbehandlung sowie Neubau des Anlagezulaufs; Auftrag zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Zonenplanänderungen / Rodungen)» vom 14. Juli 2021 (SR.21.566-1)

2 Anstehende Investitionen in der ARA

2.1 «Hard West»

Neue Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (organische Spurenstoffe)

Am 1. Januar 2016 wurde die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung dahingehend geändert, als dass die ARA eine neue fünfte Reinigungsstufe für die Entfernung von Mikroverunreinigungen bauen muss (insbesondere Art. 61a GSchG²² i.V.m. Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 GSchV²³). Der Bund finanziert 75 Prozent der Erstinvestitionen für eine solche Reinigungsstufe mittels einer gesamtschweizerischen Abwasserabgabe. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Stufe ist Stadtwerk Winterthur verpflichtet, gestützt auf Artikel 60b Gewässerschutzgesetz diese Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen im Abwasser zu leisten. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der an die ARA angeschlossenen Gemeinden²⁴. Die neue Reinigungsstufe erfordert u.a. eine Erweiterung der heutigen Anlagenfläche nach Westen.

Erneuerung Biologie

Aufgrund der gewässerschutzrechtlichen Einleitbewilligung des Kantons Zürich vom 6. Januar 2014²⁵ ist Stadtwerk Winterthur verpflichtet, die Reinigungsleistung der Stufe Biologie²⁶ betreffend die Elimination von Nitrat auf 70 Prozent zu erhöhen. Dazu müssen neue Verfahren eingesetzt werden. Die teilweise mehr als fünfzigjährigen Biologie- und Nachklärbecken müssen umgebaut und teilweise neu erstellt werden. Zum Zeitpunkt des Ersatzes wird zudem die elektromechanische Ausrüstung 25 Jahre oder älter sein und hat damit ihre Lebensdauer erreicht; sie muss ebenfalls ersetzt werden. Dasselbe gilt für die gesamte elektrische Mess-, Regel-, Steuer- und Leittechnik (EMSRL).

Erneuerung Filtration

Die neue Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen bedingt unterschiedliche Umbauten und Anpassungen in der bestehenden Filtration²⁷. Es sind zusätzliche Filterbehälter erforderlich, die im heutigen Gebäude keinen Platz finden; daher wird dieses gegen Norden vergrössert. Auch hier müssen die elektromechanische Ausrüstung und die gesamte elektrische Mess-, Regel-, Steuer- und Leittechnik (EMSRL) aufgrund ihres Alters ersetzt werden.

²² Bundesgesetz über den Schutz von Gewässern (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

²³ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

²⁴ Vgl. «Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard – Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen an den Bund; Gebundenheitserklärung und Ausgabenfreigabe von 979 497 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur» vom 30. August 2017 (SR.17.744-1)

²⁵ Baudirektion Kanton Zürich, Bewilligung AWEL vom 6. Januar 2014

²⁶ In der biologischen Reinigungsstufe werden die verbliebenen Nährstoffe abgebaut und in Biomasse umgewandelt.

²⁷ Die Filtration ermöglicht die Reduktion von feinsten Partikeln und die weitere Reduktion der Phosphate.

2.2 «Hard Ost»

Neubau Anlagenzulauf

Der Anlagenzulauf wurde in den Jahren 2013 bis 2015 für eine weitere Nutzungsdauer von 15 Jahren saniert und erreicht Anfang der 2030er Jahre das Ende seiner technischen Lebensdauer. Bereits im Stadtratsbeschluss²⁸ aus dem Jahr 2013 wurde festgehalten, dass innerhalb dieser 15 Jahre ein Konzept für einen zukunftsorientierten Anlagenzulauf zu erarbeiten sei.

Es wurden erste Planungsarbeiten (u.a. eine Variantenstudie) ausgeführt. Dabei zeigte sich, dass der Anlagenzulauf neugestaltet und zusätzlich darauf ausgerichtet werden muss, dass eine Abwassermenge von bis zu 300 000 Einwohnergleichwerten in der ARA verarbeitet werden kann (heute 190 000 Einwohnergleichwerte). Mit dem neuen Anlagenzulauf werden auch Becken, Gebäude und elektromechanische Ausrüstungen ersetzt bzw. neu erstellt. Nahezu alle Bauten stammen aus den 1960er Jahren und entsprechen nicht mehr den aktuellen Standards. Neben der Erhöhung der Kapazität werden mit dem neuen Anlagenzulauf eine zusätzliche Redundanz geschaffen, ungünstige hydraulische Verhältnisse verbessert und die Sicherheit im Fall einer Havarie erhöht.

Ferner kann durch den neuen Zulauf die Zufahrt zur ARA für Lastwagen verbessert werden – diese werden insbesondere für den Transport von entwässertem und nicht entwässertem Klärschlamm, Maschinen und Verbrauchsmaterial benötigt.

2.3 «Hard Mitte»

Ausbau Schlammbehandlung

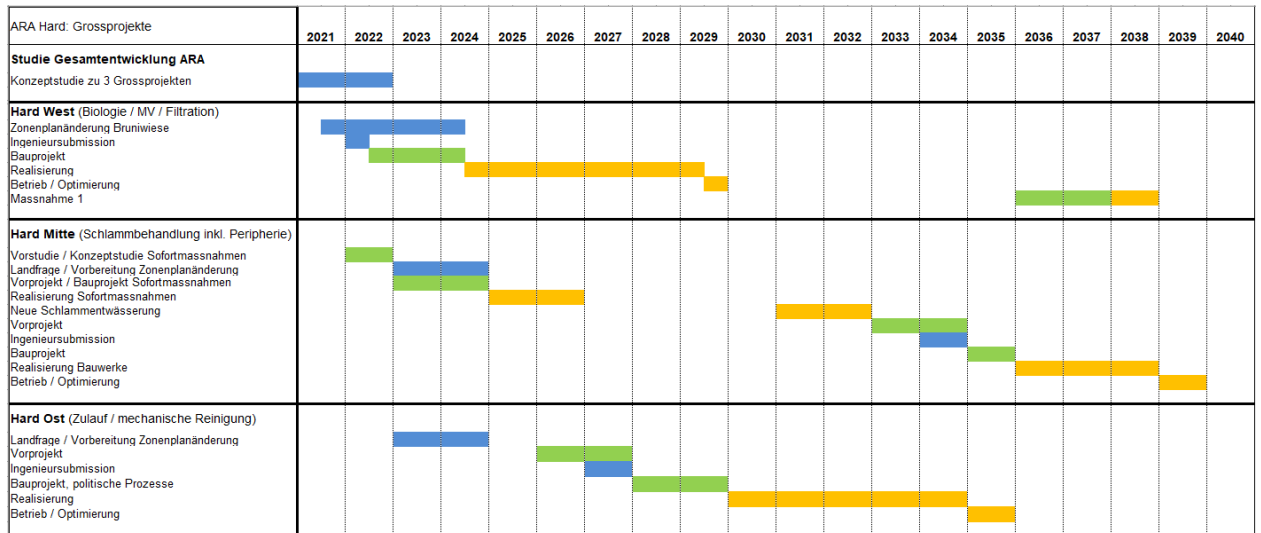
In der Winterthurer ARA wird auch Schlamm von anderen ARA (u.a. ARA Seuzach, ARA Pfungen) behandelt. Aufgrund des angenommenen Bevölkerungswachstums und der daraus resultierenden Erhöhung der Abwassermenge muss die Schlammbehandlung ebenfalls ausgebaut werden.

2.4 Zeitlicher Ablauf und Abhängigkeiten

Die dargestellten Um- und Neubauten in der Winterthurer ARA stellen mehrere Grossprojekte dar, die zwingend in Etappen und eng aufeinander abgestimmt erfolgen müssen, da auch während des Um- bzw. Neubaus die Reinigung des Abwassers jederzeit gewährleistet werden muss. Der nachfolgende Zeitplan zeigt auf, wie die drei Grossprojekte aufeinander abgestimmt sind. Obwohl die Bautätigkeiten teilweise erst Mitte der 2030er Jahre und die Inbetriebnahme der

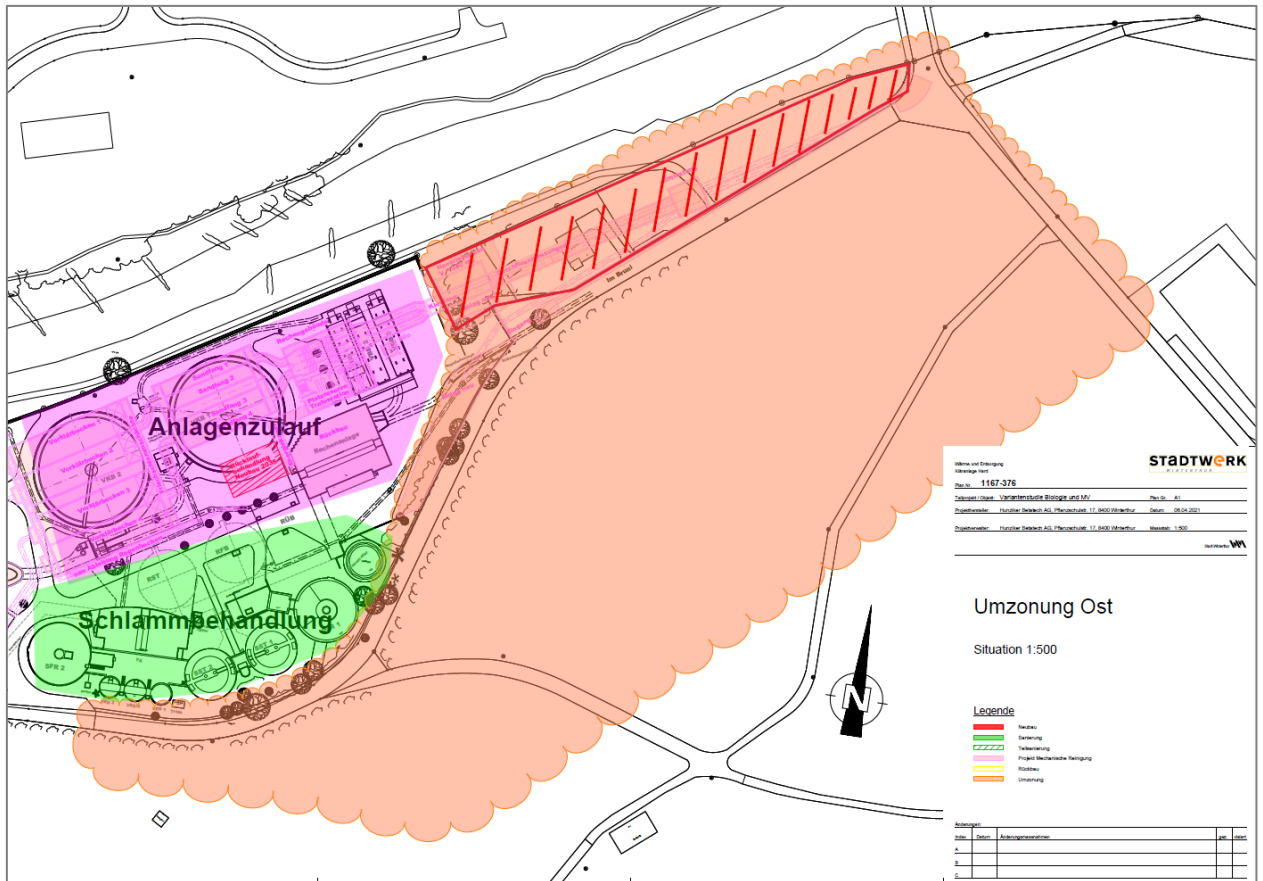
²⁸ Vgl. «Bezeichnung der Aufwendungen von Fr. 2 060 000.-- für die Sanierung des Anlagenzulaufs als gebundene Ausgabe» vom 27. März 2013 (SR.13.336-1)

neuen Schlammbehandlung erst kurz vor dem Jahr 2040 erfolgen werden, muss aufgrund der hohen Komplexität und der langen Entscheidungswege (Genehmigungen von Bund und Kanton, Zonenplanänderungen etc.) bereits jetzt mit der Planung und den ersten Arbeiten begonnen werden.



3 Planungsrechtliche Anpassungen «Hard Ost» und «Hard Mitte» (Umzonung)

Die Variantenstudien haben gezeigt, dass das heutige ARA-Areal für den neuen Anlagenzulauf («Hard Ost») nicht ausreichen wird. Ebenso wird durch den Ausbau der Schlammbehandlung («Hard Mitte») deutlich mehr Platz als heute beansprucht. Die Anlagenbereiche Schlammbehandlung und Anlagenzulauf müssen folglich massgeblich erweitert werden (vgl. nachfolgende Grafik). Die Erweiterung kann aufgrund der Platzverhältnisse nur in der orange markierten Waldfläche erfolgen (Hardholz). Der notwendige Flächenbedarf wurde anhand einer Konzeptstudie bestätigt.



Für den Bau des Anlagenzulaufs und den Ausbau der Schlammbehandlung muss die ARA flächenmässig im Osten erweitert werden. Die zusätzlich benötigten Flächen befinden sich allesamt im Eigentum der Stadt Winterthur, sind jedoch nicht als Zone für öffentliche Bauten ausgeschrieben und müssen umgezont werden. Ein kleiner Teil der umzuzonenden Landfläche liegt im bestehenden ARA-Areal (schraffierte Fläche); der grössere Teil und die umzulegende Strasse befinden sich ausserhalb des Areals. Die genauen Umrisse der erforderlichen Landfläche sind noch zu ermitteln.

Für die Umzonung von Bereichen des Waldes Hardholz (Zone Wald in Zone für öffentliche Bauten) sind folgende Anpassungen bzw. Entscheidungen auf überkommunalen und kommunalen Ebene erforderlich:

- Unter Einbezug des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur, des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft, des kantonalen Amtes für Raumentwicklung sowie städtischer Fachstellen ist ein Gestaltungsplan / Zonenplanänderung auszuarbeiten, der mit dem entsprechenden Stadtratsbeschluss öffentlich aufgelegt, dem Stadtparlament zur Festsetzung und dem Kanton zur abschliessenden Genehmigung unterbreitet wird.
- Antrag und Anpassung des Eintrages zur Abwasserreinigungsanlage im regionalen Richtplan, welcher von der Delegiertenversammlung der Regionalplanung Winterthur und Umgebung

(RWU) beschlossen, öffentlich aufgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

- Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Standortgebundenheit für den Neubau des Anlagenzulaufs und den Ausbau der Schlammbehandlung muss erbracht werden. Nach deren Fertigstellung kann das Rodungsgesuch beim Kanton eingereicht werden, worauf eine Anhörung beim Bundesamt für Umwelt stattfindet.
- Aufgrund der Rodung von Bereichen des Hardholzes müssen Ersatzflächen zur Aufforstung evaluiert werden. Diese sind mit dem kantonalen Amt für Landschaft und Natur sowie Naturschutz-Fachverbänden abzustimmen, gegebenenfalls zu überarbeiten und abschliessend dem Kanton zu präsentieren.

Letztlich ist die Zonenplanänderung durch die kantonale Baudirektion zu genehmigen.

Im Weiteren wird das Gebiet Ost durch die Gewässerschutzzone Hard überlagert. Die Möglichkeiten bezüglich der Erweiterung in diesem Bereich bzw. zur Anpassung der Gewässerschutzzone müssen im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten ermittelt werden. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gewässerraumausscheidung für die Töss durch den Kanton muss davon ausgegangen werden, dass einzelne Bauten und Anlagen(teile) innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums zu stehen kommen. Ausserdem müssen voraussichtlich Wander- und Velowege verlegt werden. Die Kanalanbindung zum neuen Anlagezulauf im Bereich der Töss-Brücke erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Departement Bau.

4 Planungsarbeiten Zonenplanänderung und Vorprojekt (Phase 1)

Die beschriebene Zonenplanänderung erfordert umfangreiche Planungsarbeiten bevor sie der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Die Planungsarbeiten sind komplex und ineinandergreifend, da sie für eine Anlage mit grosser räumlicher Ausdehnung erfolgen müssen. Im Vorprojekt werden die Grundlagen mit dem Ziel erarbeitet, den Projektumfang und die Kosten festlegen zu können ($\pm 20\%$). Daher sind für die ersten Planungsarbeiten insgesamt 1,5 Millionen Franken vorgesehen:

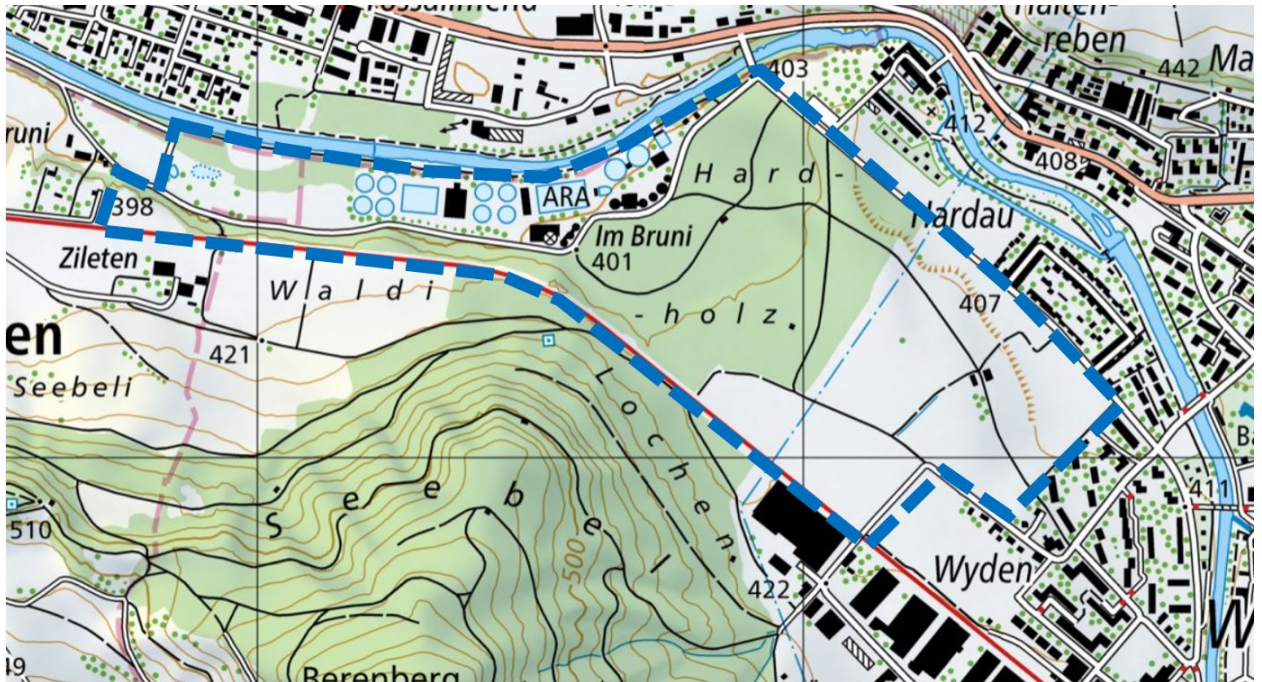
- Verfahrenskoordination mit städtischen Fachstellen und kantonalen Ämtern.
- Ausarbeiten eines Gestaltungsplans.
- Erstellen von Unterlagen für die Zonenplanänderung (u.a. Umweltverträglichkeitsbericht), Aufzeigen der ökologischen Ersatzmassnahmen etc.
- Ausarbeiten von Berichten und Aufnahmen durch spezialisierte Ingenieurbüros.
- Weitere noch nicht spezifizierbare Planungsarbeiten.

- Ermittlung der Kosten (Genauigkeit $\pm 20\%$) durch Festlegen der erforderlichen Massnahmen im Vorprojekt, Erstellen von Plänen im Massstab 1:100, Umgebungs- und Werkleitungsplänen sowie Definition der Bauetappen.
- Erstellen eines hydraulischen Längenprofils.

5 Aufwertungskonzept Gebiet Niderfeld

Im Zusammenhang mit der notwendigen Erweiterung der ARA soll der landwirtschaftlich geprägte Raum im Gebiet Niderfeld aufgewertet werden. Durch die Erweiterung sind verschiedene Schutzgüter (Landflächen mit Amphibien, Orchideen, Wald, Fruchtfolgefläche etc.) betroffen, entsprechend bestehen gesetzliche Anforderungen an die notwendigen Ersatzmassnahmen. Dabei soll die Gelegenheit genutzt werden, den Freiraum im Niderfeld nach den Zielvorstellungen aus der räumlichen Entwicklungsperspektive «Winterthur 2040»²⁹ zu entwickeln. Gemäss «Winterthur 2040» ist vorgesehen, den unmittelbar an den Siedlungsrand anknüpfenden grünen Saum rund um die Stadt Winterthur als Stadtrandpark zu entwickeln. Dazu gehört auch das unmittelbar an den südwestlichen Siedlungsrand Winterthurs angrenzende Gebiet Niderfeld. Mit der Ausgestaltung des Stadtrandparks im Niderfeld kann eine Kompensation der durch die Erweiterung der ARA betroffenen Schutzgüter erfolgen und ein Mehrwert für die Natur geschaffen werden. Für die Entwicklung des Stadtrandparks sind die Departemente Technische Betriebe (Stadtgrün), Bau (Amt für Städtebau) und Finanzen (Immobilien) zuständig. Die Federführung für Ausarbeitung des Aufwertungskonzepts liegt bei Stadtgrün. Stadtwerk Winterthur arbeitet im Bereich Gesamtprojektentwicklung und Immobilien mit. Das Vorgehen ist mit den involvierten Verwaltungseinheiten abgesprochen.

²⁹ Vgl. «Räumliche Entwicklungsperspektive Winterthur 2040: Genehmigung» vom 16. Juni 2021 (SR.21.456-1)



Ansicht betroffener Perimeter im Gebiet Niederfeld

In einem ersten Schritt soll bis ins erste Quartal 2024 ein Konzept mit einem landschaftlichen und ökologischen Zielbild für das Gebiet Niederfeld erarbeitet werden. Inhalte des Zielbilds sind:

- Grundlagenbeschaffung, -auswertung und -aufbereitung
- Strukturierung der notwendigen Arbeitsschritte
- Erstellung des Terminplans
- Räumliche Vision mit Nennung der angestrebten Landschaftsstrukturen
- Zieldefinition Landschaft
- Zieldefinition Ökologie und Naturschutz
- Zieldefinition Erholung und Aufenthalt
- Darlegung der Zusammenhänge, Wirkungen und möglichen Umsetzungsetappen
- Darlegung der Einbettung der Ersatzmassnahmen, Erweiterung ARA
- Darlegung von Funktion und Ertrag Landwirtschaft in Bezug auf intensiver (heute) und extensiver (künftig) Bewirtschaftung

6 Kosten

6.1 Kostenzusammenstellung

[...]

6.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur im Budget 2023 eingestellt:

Projekt-Nr.	20782
Projektbezeichnung	ARA Anlagenzulauf

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504061	Wasser/Energiever- und Entsorgung, Projektierung	§	1 500 000
Gesamtkredit			1 500 000

Jahr	Kostenart 504061	Gesamtbetrag
2023	30 000	30 000
2024	0	0
2025	0	0
2026	0	0
2027	0	0
Noch nicht genauer zugeordnet	1 470 000	1 470 000
TOTAL	1 500 000	1 500 000

Die Investitionsplanung 2024 und die Hochrechnung (HR) 2023 ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504061	Wasser/Energiever- und Entsorgung, Projektierung	§	1 500 000.00
Gesamtkredit			1 500 000.00

Jahr	Kostenart 504061	Gesamtbetrag
HR 2023	250 000	250 000
2024	250 000	250 000
2025	250 000	250 000
2026	250 000	250 000
2027	150 000	150 000
Noch nicht genauer zugeordnet	200 000	200 000
TOTAL (exkl. Reserve)	1 350 000	1 350 000

7 Gebundenerklärung

7.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären³⁰.

Gemäss § 103 Gemeindegesetz³¹ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch den Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

7.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung³² ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass die Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht gemäss § 5 Gemeindeverordnung zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung gesetzlicher Auflagen und Vorschriften.

Die ARA muss bis ca. 2036 den Anlagenzulauf und die Schlammbehandlung aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums aus- und zubauen (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3). Der Anlagenzulauf und die Schlammbehandlung sind zwingende Elemente im Verfahren der Abwasserreinigung. Damit die Zielsetzungen des Umwelt- und Gewässerschutzes erreicht werden können, gilt es nicht nur, bestehende Verunreinigungen zu bekämpfen, sondern geht es auch darum, schädliche Auswirkungen zu verhindern und Gefährdungen vorsorglich zu beheben. Dies bedingt, dass die ARA entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Gewässerschutzes erstellt, verbessert, unterhalten und betrieben³³ sowie entsprechend den erwarteten Einwohnergleichwerten dimensioniert werden muss. Wie in Ziffer 2 ausgeführt, stehen die verschiedenen Grossprojekte zur Erneuerung und zum Ausbau der ARA in einem zwingenden Verhältnis zueinander und müssen in Etappen eng aufeinander abgestimmt erfolgen.

7.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

³⁰ Art. 22 Abs. 1 lit. b VVFH

³¹ Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

³² Gemeindeverordnung (VGG) vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)

³³ U.a. § 14 f. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Die örtliche Gebundenheit ist durch den heutigen Standort der ARA gegeben. Er kann aufgrund der geografischen Anforderungen (Gewässernähe, tiefster Punkt der Stadt) kurz- und mittelfristig nicht verändert werden. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und technischen Gegebenheiten ist auch sachlich keine wesentliche Entscheidungsfreiheit gegeben.

Zum Einhalten der vorgegebenen Endtermine für die Erstellung der Neu- und Umbauten müssen die Planungsarbeiten zwingend weitergeführt werden. Es besteht aufgrund der aufwendigen Verfahrensschritte bzw. der langen Verfahrensdauer kein erheblicher zeitlicher Spielraum.

7.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erweist es sich, dass im Sinne von § 103 Absatz 1 GG weder örtlich, sachlich noch zeitlich ein erheblicher Handlungsspielraum vorliegt. Die Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20 782, zu belasten.

8 Termine

Die Planungsarbeiten im Zusammenhang mit der Zonenplanänderung erfolgen in den Jahren 2022 bis 2024. Das Vorprojekt Phase 1 muss bis spätestens 2027 abgeschlossen sein.

9 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation sowie Medienmitteilung vorgesehen.

10 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird teilweise veröffentlicht. Gestützt auf § 23 Absatz 2 litera e IDG³⁴ i.V.m. Artikel 3 Absatz 3 VVO InfV³⁵ wird auf die Veröffentlichung der Ziffer 6.1 der Begründung verzichtet, da potenzielle Anbietende aufgrund der aufgeführten Kosten die maximale Zahlungsbereitschaft der Stadt Winterthur ableiten können und damit die Gefahr überhöhter Preisangebote bestünde.

³⁴ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

³⁵ Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) vom 19. Mai 2021

11 Amtliche Publikation

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Verordnung über den Finanzhaushalt³⁶ sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über einer Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 litera c VRG³⁷ innert fünf Tagen ab Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

³⁶ Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005

³⁷ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)